

**Familienzentrum Lindenblüte e.V.**  
Im Stadtteilzentrum Vauban Haus 037  
Alfred-Döblin-Platz 1  
79100 Freiburg

[www.lindenbluete-vauban.de](http://www.lindenbluete-vauban.de)



# Schutzkonzept für das Familienzentrum Lindenblüte e.V.

Dieses Schutzkonzept soll zur Prävention und als Handlungsgrundlage für unsere betreute Spielgruppe Weidenkätzchen und der Waldorf-Spielgruppe Tautropfen dienen, um jeglicher Form von Gefährdung des Kindeswohls und sexuellem Missbrauch konsequent zu begegnen.

Das Familienzentrum Lindenblüte sowie die betreute Spielgruppe Weidenkätzchen und die Waldorf-Spielgruppe Tautropfen sollen ein sicherer Ort für Kinder sein.

## Übersicht

Seite 1	Deckblatt
Seite 2	Übersicht
Seite 3	Vorwort
Seite 4-5	Gesetze
Seite 6	Definition Kindeswohl
Seite 7+8+9	Differenzierung möglicher Formen von Gewalt Formen von Kinderwohlgefährdung Strukturelle Maßnahmen des Trägers
Seite 9	Zuständigkeit für Prävention und Intervention+ Maßnahmen der Einrichtung +
Seite 10+11	Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit Beschwerden+ Verfahrensablauf bei einer Beschwerde

## A. **Vorwort**

Der Schutz von Kindern vor Gewalt und anderen Gefahren geht uns alle an. Aus diesem Grund sind der Kinderschutz und die Kinderrechte fest im Gesetz verankert und gehört zu den gesetzlichen Pflichten einer jeden Kindertageseinrichtung. Wir haben als Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Kinderrechte und der Kinderschutz in der pädagogischen Konzeption festgelegt ist und durch dieses Schutzkonzept klar und deutlich für unsere Einrichtung formuliert und verankert ist. Da kleine Kinder viele Stunden in unserer Krippe verbringen, ist es uns wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder wird durch Maßnahmen der Prävention sowie der Intervention gewährleistet.

Durch unser Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten und offenen Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt unter anderem auch von der Kultur und dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von uns als Träger und der Leitung der Einrichtung beeinflusst. Dieses Schutzkonzept soll dem pädagogischen Personal Richtung für ihre pädagogische Arbeit geben, den Eltern Sicherheit bieten über den Schutz und die Rechte ihrer Kinder.

## **B. Gesetze**

Die Gesetzliche Grundlagen zum Schutzauftrag sind geregelt im:

- I. Grundgesetz Artikel 3
- II. Bürgerlichen Gesetzbuch ( Regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. Elterliches handeln und Unterlassen wird dort ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden ).  
§ 1627 Ausübung der elterlichen Sorge  
§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge  
§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
- III. Strafgesetzbuch  
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- IV. Das Bundeskinderschutzgesetz  
(Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen  
(Bundeskinderschutzgesetz)  
Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz  
Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch  
Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze  
Artikel 4 - Evaluation
- V. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz:  
(Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt SGB VIII )  
§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

### **§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das

Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
4. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 9 SGB VIII: Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

§ 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung

§ 62 SGB VIII: Abs. 3 Punkt 2

(1) Kinderschutz hat Vorrang vor Datenschutz.

## VI UN-Kinderrechtskonvention

Wurde 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie ist das weltweit von den meisten Staaten anerkannte Menschenrechtsabkommen. In Deutschland trat die Konvention 1992 in Kraft, zuerst mit Vorbehalten. Erst 2010 hat die Bundesregierung die Vorbehaltserklärung zurückgenommen. Seitdem gelten alle Rechte uneingeschränkt für alle in Deutschland lebenden Kinder

**Alle MitarbeiterInnen des Familienzentrums Lindenblüte e.V. kennen die Inhalte der oben genannten Gesetze**

## C: Definition Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

Was Kindeswohl bedeutet ist an keiner Stelle gesetzlich definiert

Eine Orientierung geben z.B. die Handlungsleitlinien des KVJS:

**„Im Sinne einer Arbeitsdefinition kann ein am Wohle des Kindes ausgerichtetes Handeln als dasjenige bezeichnet werden, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“**

Im Sozialgesetzbuch ist es folgendermaßen umschrieben:

**„Kindeswohl umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimates, d.h. begründbares Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird.“ (§ 1 Abs. 1 SGB)**

Werden kindliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder körperlich, geistig und seelisch gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und entwickeln, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist.

Als Grundbedürfnisse bezeichnen wir:

### **1. Die Vitalbedürfnisse:**

Essen, Schlafen, Bekleidung, Obdach

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.

### **2. Die sozialen Bedürfnisse**

Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge, Gemeinschaft

Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen und sicheren Bindungen

Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität

Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen, Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

### **3. Die Entwicklungsbedürfnisse:**

Das Bedürfnis, das Leben aktiv und individuell zu gestalten: Bildung, Identität und Selbstachtung

Das Bedürfnis, altersgerechte, entwicklungsgerechte und individuell angemessene Erfahrungen machen zu können.

## **D: Differenzierung möglicher Formen von Gewalt**

### **Grenzverletzungen**

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

### **Übergriffe**

Übergriffe "Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel. Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."

Es muss bedacht werden, dass auch Übergriffe unter Kindern stattfinden können und diese von den MitarbeiterInnen nicht geduldet werden und die Kinder untereinander geschützt werden.

## **E: Formen von Kindeswohlgefährdung**

### **Körperliche Misshandlung**

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."

### **Vernachlässigung**

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch Sorge verantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die

allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen.“

### **Seelische Misshandlung**

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach. Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korruption, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt.

### **Sexueller Missbrauch**

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zur pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“

## **F: Strukturelle Maßnahmen des Trägers**

**Fachliche** Information und Bildung der Mitarbeiter durch regelmäßige Fortbildungen und Teamgespräche wird das Team in Fragen des Kinderschutzes und zu den Kinderrechten geschult und sensibilisiert. Das Schutzkonzept wird in regelmäßigen Abständen von allen Mitarbeiter\*innen gelesen, im Team besprochen und gegebenenfalls überarbeitet und erweitert.

### **MitarbeiterInnen**

**Bewerbungsgespräch** Im Bewerbungsgespräch wird das Schutzkonzept als Grundlage des pädagogischen Handelns vorgestellt. Wir tauschen uns mit Bewerber\*inne darüber aus.

### **Erweitertes Führungszeugnis**

Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis gehört zu den Voraussetzungen des Einstellungsverfahrens. Der Träger kann in regelmäßigen Abständen von seinen Mitarbeiter\*innen im Laufe ihrer Tätigkeit in der Einrichtung ein erweitertes Führungszeugnis verlangen.

### **Einarbeitung**

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten ein ausführliches Gespräch und eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung oder die Gruppenleitung statt.

## **G: Zuständigkeit für Prävention und Intervention**

Die Leitung ist verantwortlich für Prävention und Intervention in der Kinderkrippe. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleg\*innen. Prävention und Intervention ziehen sich durch alle Bereiche der Personalführung, von der Personalauswahl, über Mitarbeitergespräche und Teamsitzungen. Die Mitarbeiter\*innen werden dazu angehalten ihre pädagogische Haltung regelmäßig im Team zu reflektieren.

Den Kindern sollen im pädagogischen Alltag geholfen werden, ein gutes sensorisches Bewusstsein zu entwickeln. Wir geben den Kindern Gelegenheit, Nein-Sagen zu üben.

### **Unterstützungs-Fachkräfte**

In dringenden und schwierigen Fällen werden wir unterstützt von Fachberatungsstellen.

## **H: Maßnahmen der Einrichtung**

**Verhaltenskodex** zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und jegliche Formen von Kindeswohlgefährdung Dieser Verhaltenskodex basiert auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Das Ziel ist der Schutz von Kindern, Kolleg\*innen vor Grenzverletzungen, Übergriffen und die Kinder vor Kindeswohlgefährdung zu schützen.

Wir verpflichten uns, die Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Wir achten dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Gruppenmitglieder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.

### **Verantwortlichkeit einzelner Mitarbeiter\*innen**

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet sich über die gesetzlichen Grundlagen, die Kinderrechte und die Möglichkeiten der Unterstützung zu informieren. Sie sind angehalten sich mit persönlichen Grenzen und eigenen Vorstellungen über Grenzverletzungen, Übergriffen und allen Formen der Kindeswohlgefährdung auseinander zu setzen.

## **I: Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit**

### **Professionelle Beziehungsgestaltung**

Wir vermeiden Bevorzugung und behandeln alle Kinder gleich. Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereiches wechseln. Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese der Leitung mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

### **Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz**

Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen. Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die

Kinder werden dazu angehalten, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

### **Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen**

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt. Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson. Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung. Ältere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte. Neue pädagogische Mitarbeiter\*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich. Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt und ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang.

### **Ruhezeit / Schlafsituationen**

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Schlafkleider. Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz. Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei wahren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Wir sind uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnisses bewusst.

### **Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen**

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten).

### **J: Beschwerden**

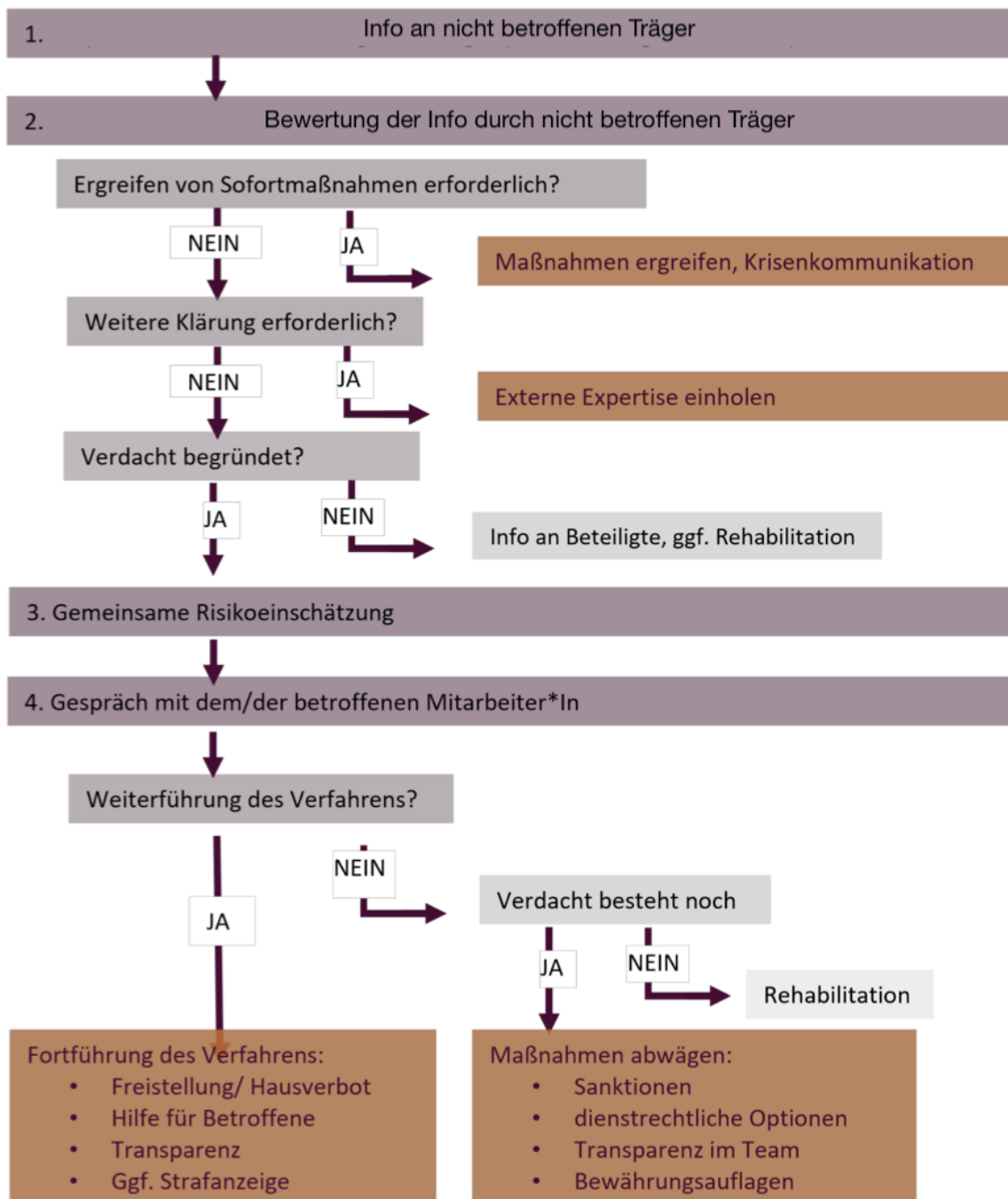
Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf vielfältigen Weisen geäußert – kleine Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien. Verbale und nonverbale Beschwerden von Kindern, Eltern und Mitarbeiter\*innen werden ernst genommen. Zusätzlich steht die E-Mail-Adresse der Einrichtung für Anregungen oder Kritik zur Verfügung. Sollte an die Leitung eine Beschwerde von Mitarbeiterinnen oder Eltern herangetragen werden, muss diese eine Beschwerdeprotokoll erstellen.

### **K: Verfahrensablauf bei einer Beschwerde**

bei vermutetem Machtmissbrauch, Übergriff und Gewalt durch Fachkräfte in der Institution oder Eltern

- \* Ruhe bewahren und die Situation nicht interpretieren.
- \* Schriftliche Notizen erstellen:
- \* Was ist aufgefallen und/oder was haben die Kinder gesagt.
- \* Was wurde gesehen und gehört. Wo und wann wurde die Beobachtung gemacht.
- \* Welche Personen waren involviert.
- \* Verpflichtende Information an die Leitung geben. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte. Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, muss der Träger informiert werden.
- \* Bei Beobachtungen von Grenzverletzungen und Übergriffen durch Kolleg\*innen ist jedoch ein sofortiges Eingreifen erwünscht.

Nachdem alle Informationen zusammen getragen worden sind, wird von dem Träger folgendes Prozedere eingeleitet:



### L: Informationsweitergabe

Jede betreute Spielgruppe ist verpflichtet, sehr zeitnah einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch dem Jugendamt und Landesjugendamt zu melden! Es empfiehlt sich, mit dem örtlichen Jugendamt persönlich Kontakt aufzunehmen, insbesondere mit dem Zuständigen für Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt muss schriftlich informiert werden, am besten durch eine kurze Dokumentation des bisherigen Vorganges.